haben, mehre minder wichtige Gesetze aus dem Justizdepartement ungerechnet. Ich darf auch darauf aufmerksam machen, daß namentlich bei dem gegenwärtigen Landtage die Thätigkeit des Justizministerii wesentlich in Anspruch genommen gewesen ist, und daß dasselbe sein Augenmerk vorzugsweise darauf gerichtet hat, die betreffenden einzelnen Gegenstände soviel möglich zu erschöpfen. Ich glaube also, daß die verehrte Kammer, wenn das Ministerium eine Zusicherung, daß ein Civilgesetzbuch und eine Civilproceßordnung in einer bestimmten Zeit vorgelegt werde, nicht gibt, sich doch dabei beruhigen werde. Noch ist zu erwähnen, daß die Regierung den Anträgen, die an sie von den Ständen gelangen, wie bekannt, mit Freuden entgegenkommt, darinnen aber auch ein Grund liegt, wenn der Antrag vom Jahre 1833 wegen Vorlage von Gesetzbüchern nicht so schnell erfüllt werden konnte; denn der geehrten Kammer ist erinnerlich, wie alle Landtage verschiedene Anträge um Vorlegung von Gesetzen an die Regierung gekommen sind, die zum Theil in das Departement der Justiz einschlagen, und die nothwendig zur Folge hatten, daß das Justizministerium anderen Gesetzgebungssachen weniger Zeit widmen konnte. Bei dem jetzigen Landtage haben Sie gebeten um Vorlage eines Gesetzes wegen der Wiesenbewässerung, um eine Advocatenordnung, um Abkürzung der Extinctivverjährung. Das Alles sind Gesetze, die eine sorgfältige Bearbeitung erfordern und die Zeit für Bearbeitung der allgemeinen Gesetze wegnehmen.

Abg. Braun: Was die zuletzt gemachte Bemerkung des Herrn Commissars anlangt, so glaube ich, daß sich mehre von den von den Kammern gestellten Anträgen auf Vorlegung von Gesetzen erledigen werden, sobald ein allgemeines Civilgesetzbuch und eine Civilproceßordnung vorgelegt würde. Uebrigens erkenne ich wohl an, daß das Justizministerium ganz besonders beschäftigt war und ist, daß dasselbe viele wichtige legislatorische Arbeiten für den Landtag geliefert und vorgelegt hat. Aber ich glaube doch, daß der Gegenstand, den ich anregte, zu wichtig sei, als daß der Wunsch nicht gerechtfertigt wäre, es möchte in Betreff dieses Punktes Etwas geschehen, und ich muß hierbei die Hoffnung aussprechen, daß nicht Generationen vorübergehen möchten, ehe der Wunsch der Kammern erfüllt wird. Es hat verlauten wollen, als ob allerdings in der nächsten Zeit, als ob vielleicht in einem Menschenalter nicht daran zu denken sei, daß die von mir angedeuteten Gesetzesvorlagen an die Kammern gebracht würden. Sollte dieses Gerücht begründet sein, so würde mich dies mit lebhaftem Bedauern erfüllen. Um zu erfahren, wie weit man diesem Gerüchte trauen könne, habe ich diese Anfrage an den königl. Herrn Commissar gestellt, und kann ich auch nicht volle Beruhigung aus der Beantwortung, die ich vernommen, schöpfen, so gebe ich mich doch der Hoffnung hin, daß das Justizministerium gewiß nicht säumen werde, so bald möglich mit der Vorlage der fraglichen Gesetze an die Kammern zu verfahren.

Königl. Commissar v. Watzdorf: Die Beruhigung kann ich dem geehrten Abgeordneten geben, daß von einer derartigen Verschiebung der Ausarbeitung der erwähnten Gesetze, wie er bemerkt hat, nicht die Rede ist, vielmehr das Ministerium fortwährend mit der Bearbeitung derselben beschäftigt ist, und daß es sich nur fragt, ob man in der nächsten Zeit, bei dem nächsten oder darauf folgenden Landtage im Stande sein werde, sie vorzulegen. Das ist es, worüber ich und vielleicht das Ministerium selbst eine Auskunft nicht geben kann; aber die Bearbeitung der Gesetzbücher ist im Fortgange.

Abg. Clauß: Der Herr königliche Commissar hat wiederholt versichert, daß sich die Ständeversammlung versprechen dürfe, ihrem früheren Antrage in möglichst kurzer Zeit Genüge geleistet zu sehen, und es sind die beiden Haupttheile der Gesetzgebung, welche dabei in Frage kommen, bezeichnet worden; nämlich das Civilgesetzbuch und die Civilproceßordnung. — Was die Petition anlangt, die uns mit dem Berichte der geehrten Deputation vorliegt, so hat es mir nicht zweifelhaft erscheinen können, daß sie aus einem practischen Bedürfnisse hervorgegangen sei, welches der Herr Petent erkannt hat, ja, was mit ihm eine große Anzahl seiner Landsleute in der Allgemeinheit fühlen; und auch hierbei muß ich wieder darauf zurückkommen und unter den Abhülfe Verlangenden den Handels- und Gewerbestand, namentlich außerhalb Leipzig, wo wenigstens ein Handelsgericht besteht, vor Anderen nennen. Der Herr Petent hat das Bedürfniß berührt, was wir in allseitiger Richtung erledigt sehen möchten, nämlich das Verlangen nach einem verbesserten und zum Theil in seinen Wurzeln zu regenerirenden Civilproceß. Wenn im practischen Leben, in den vielseitigsten Verhältnissen bewanderte Leute befragt werden über das Desiderium, was in Bezug auf streitige Civilangelegenheiten zunächst in Frage kommen möchte, sei es wegen nicht hinlänglich beschleunigter Rechtsbescheide, sei es in Betreff einer gewissen Sicherheit, wo es dabei auf Zuziehung von Sachverständigen ankommen dürfte, wenn die hierunter Betheiligten, die sich über nicht genügende Beschleunigung oder über den Mangel an Sachkenntniß bei der Rechtspflege beschweren, befragt werden, worin der Grund ihrer Beschwerde hauptsächlich zu finden sei, so werden sie, wenn sie namentlich genau mit den Verhältnissen vertraut sind, erklären, daß es uns weniger fehle an einer ohnehin sich weit verbreitenden Gesetzgebung, noch vielweniger werden practische, mit den Leistungen unserer Gesetzgebung, oder vielmehr mit den persönlichen dazu vorhandenen Kräften bekannte Leute an baldige Codificirung unserer Gesetzgebung denken; aber nur zu häufig tritt in Sachsen das Verlangen hervor, wenn wir Beschwerden über eine nicht schleunige und nicht sachgemäße Rechtspflege bei allem Vertrauen zu dem sächsischen Richterstande vernehmen, tritt uns, sage ich, das Verlangen entgegen, den Civilproceß in anderen Formen in unserem Vaterlande hervorgerufen zu sehen. Haben wir nun schon seit 10 Jahren — und ich muß zugeben, die hohe Staatsregierung war in dieser Zeit mit Organisation und mit der Gesetzgebung sehr in Anspruch genommen — haben wir in den vergangenen 10 Jahren umsonst gehofft auf die Ausführung des Antrags in Beziehung auf die Edition eines Civilgesetzbuchs und einer Civilproceßordnung, so kann ich auch bei dieser Gelegenheit nicht den Wunsch unterdrücken, daß na-

SLUB
Wir führen Wissen.